



BAZL.CH-3003 Bern

## **Eingeschrieben (mit Rückschein)**

Stiftung Helimission  
Bleichi 2  
9043 Trogen

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 361.515-LSXT  
Ihr Zeichen: -  
Unser Zeichen: mum  
Sachbearbeiter/in: Michael Müntener  
Zürich-Flughafen, 20. November 2018

## **Verfügung**

In Sachen

### **Inkraftsetzung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) / Ihr Antrag vom 28. September 2018**

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

- dass gestützt auf Art. 62 Abs. 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) die Flugplatzhalter verpflichtet sind, einen HBK zu erstellen,
- dass zudem die Flugplatzhalter die Hindernissituation betreffend den bestehenden HBK auf IFR-Flugplätzen mindestens alle fünf Jahre und auf den übrigen Flugplätzen mindestens alle zehn Jahre überprüfen müssen,
- dass die entsprechenden Prüfungsergebnisse dem BAZL zu übermitteln und die nötigen Änderungen zu beantragen sind (Art. 62 Abs. 3 VIL),
- dass für die Inkraftsetzung eines HBK das BAZL zuständig ist (Art. 62 Abs. 1 VIL),
- dass die Stiftung Helimission am 28.09.2018 beim BAZL einen HBK eingereicht hat mit dem Antrag, diesen in Kraft zu setzen,
- dass das BAZL diesen HBK geprüft hat und einer Inkraftsetzung nichts im Weg steht,

- dass für die Berechnung der Zeitdauer gemäss Art. 62 Abs. 3 VIL das Datum der Hindernisvermessung massgebend ist (hier: 01.02.2014) und damit die Hindernissituation des vorliegenden HBK spätestens per 01.02.2024 erneut überprüft werden muss,
- dass bei Änderungen der Infrastruktur und/oder des Betriebs (wie Dimension der FATO, An- und Abflugrouten, etc.) auf dem Flugplatz der HBK jeweils vom Flugplatzhalter zu überprüfen ist und allfällige Änderungen beim BAZL umgehend zu beantragen sind,
- dass Bauten und Anlagen, einschliesslich Krane, Seilbahnen, Antennen, Kabel, Drähte und dergleichen sowie Bepflanzungen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, Luftfahrthindernisse darstellen und deshalb einer Bewilligung des BAZL bedürfen (Art. 63 VIL),
- dass auch Objekte, die eine Fläche des HBK nicht durchstossen, indes im überbauten Gebiet eine Höhe von 60 m und mehr erreichen und im übrigen Gebiet eine Höhe von 25 m und mehr, bewilligungspflichtige Luftfahrthindernisse sind (Art. 63 VIL),
- dass der Eigentümer eines Luftfahrthindernisses das Bundesamt über dessen Veräusserung oder Beseitigung direkt zu unterrichten hat (Art. 65 Abs. 1 VIL),
- dass Luftfahrthindernisse, die für eine begrenzte Zeit erstellt werden, auf den gemeldeten Zeitpunkt hin abzubrechen und abzumelden sind (Art. 65 Abs. 2 VIL),
- dass mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses grundsätzlich erst begonnen werden darf, wenn die Bewilligung des BAZL dafür rechtskräftig geworden ist (d.h. nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist; Art. 66 Abs. 3 VIL),
- dass diese Verfügung je zusammen mit einem Exemplar des genehmigten HBK den betroffenen Gemeinden Speicher, Rehetobel und Trogen sowie der kantonalen Meldestelle Appenzell Ausserrhoden zur Kenntnis mitgeteilt wird,
- dass die betroffenen Gemeinden dem HBK in ihrer Nutzungsordnung gemäss Art. 62 Abs. 2 Satz 2 VIL Rechnung zu tragen hat,
- dass das BAZL gemäss Art. 6b Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) für Verfügungen Gebühren erhebt,
- dass die Gebühr für diese Verfügung gestützt auf Art. 6b Abs. 2 LFG i.V.m. Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des BAZL (GebV-BAZL, SR 748.112.11) auf Fr. 180.– festgesetzt wird.

Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

1. Der HBK des Heliports Trogen, eingereicht am 28.09.2018 durch die Stiftung Helimission (Vermessungsdatum der Hindernisse: 01.02.2014) wird genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.
2. a) Der HBK ist vom Flugplatzhalter wie folgt zu überprüfen:
  - bezüglich der Hindernissituation spätestens per 01.02.2024
  - bezüglich Änderungen von Betriebsabläufen jeweils sofort
- b) Die jeweiligen Prüfergebnisse sind dem BAZL umgehend zu melden und die Änderungen des HBK sind zu beantragen.

3. Die Kosten für diese Verfügung, bestimmt auf Fr. 180.--, werden der Stiftung Helimission auferlegt.
4. Zu eröffnen der Stiftung Helimission per Einschreiben (mit Rückschein) und einem Exemplar des genehmigten HBK.
5. Mitzuteilen (je zusammen mit einem Exemplar des HBK) den Gemeinden:
  - Gemeindeverwaltung Trogen, Landsgemeindeplatz 1, Postfach 163, 9043 Trogen
  - Gemeindeverwaltung Rehetobel, St. Gallerstrasse 9, Postfach 13, 9038 Rehetobel
  - Gemeindeverwaltung Speicher, Dorf 10, 9042 Speicher

sowie der Kantonalen Meldestelle:

- Tiefbauamt Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger, Vizedirektor  
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Michael Müntener  
Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben.

Kopie extern an: Heliport Trogen, Herr Simon Tanner, Flugplatzleiter Trogen, Stiftung Helimission, Bleichi 2, 9043 Trogen

Kopie intern an: LESA, SIAP-LFHD

